

---

**Ingke Klimas**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

26.01.2026

**Amtsgericht Schöneberg Familiengericht**

Grunewaldstraße 66-67  
10823 Berlin

**Betreff:** [REDACTED]

**Stellungnahme zum gerichtlichen Hinweis betreffend  
Führungszeugnis/Eignungsnachweise der Verfahrensbeiständin Ann-  
Marie Steiger; Aufrechterhaltung des Entpflichtungsantrags vom  
21.01.2026**

**1. Der Entpflichtungsantrag vom 21.01.2026 wird vollumfänglich  
aufrechterhalten.**

**2. Führungszeugnis: pauschale Mitteilung ersetzt keine gesetzliche  
Dokumentation**

Der Hinweis beschränkt sich darauf, dass ein erweitertes Führungszeugnis „eingesehen“ worden sei. § 158a Abs. 2 FamFG regelt die Überprüfung der persönlichen Eignung ausdrücklich und verlangt Aktenkundigkeit der Einsichtnahme, des Ausstellungsdatums sowie der Negativfeststellung.

Der Hinweis enthält keine belastbare, gesetzeskonforme Dokumentation dieser Punkte. Maßgeblich ist nicht eine pauschale Behauptung, sondern die aktenkundige Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

**3. Eignungsnachweise: „liegt vor“ ist kein Nachweis**

Der Hinweis behauptet, „alle Eignungsnachweise“ lägen vor. § 158a Abs. 1 FamFG definiert fachliche Eignung, die Form des Nachweises (Berufsqualifikation/Zusatzqualifikation) sowie die Fortbildungspflicht und stellt klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auf Verlangen nachzuweisen sind.

---

Der Hinweis benennt nicht, welche Qualifikation, welche Zusatzqualifikation und welche Fortbildungsnachweise konkret vorliegen. Eine pauschale Behauptung ist keine Substantiierung.

#### **4. „Jahrelange vertrauensvolle Zusammenarbeit“ ist kein rechtlicher Maßstab**

Die Eignungsprüfung richtet sich nach § 158a FamFG (Unvoreingenommenheit/Unabhängigkeit) und die Entpflichtung nach § 158 Abs. 4 FamFG, wenn die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

**„Vertrauensvolle Zusammenarbeit“ ist kein gesetzliches Kriterium.**

**Sie ersetzt weder die Eignungsprüfung noch die Auseinandersetzung mit den konkreten Entpflichtungsgründen, und ist angesichts der von mir belegten und strafrechtlich verfolgten Vorwürfe wahrheitswidriger Darstellungen gegen Richter Zweifel und Frau Steiger eine Formulierung, die jede ernsthafte Prüfung der Eignung ins Gegenteil verkehrt.**

#### **5. Der Hinweis geht an den tragenden Gründen des Antrags vorbei**

Der Entpflichtungsantrag stützt sich nicht nur auf Nachweisfragen, sondern auf konkrete Tatsachen zur Amtsausübung und persönlichen Eignung sowie auf den dort gestellten Aufklärungsantrag zur persönlichen Agenda/Unvoreingenommenheit („Vaterkontakt unabhängig von Gewalt-/Gefährdungslagen“).

Diese Punkte betreffen die gesetzlichen Kernaufgaben des Verfahrensbeistands nach § 158b Abs. 1 FamFG (Interessenfeststellung, schriftliche Stellungnahme, Gespräche mit den Eltern).

5.1. Der gerichtliche Hinweis ersetzt keine Entscheidung über den Entpflichtungsantrag nach § 158 Abs. 4 FamFG.

5.2. Eine Entscheidung hat sich mit den im Antrag konkret vorgetragenen Eignungsdefiziten und der Gefährdung der Kindesinteressen auseinanderzusetzen. Maßstab bleibt § 158 Abs. 4 Nr. 2 FamFG.

---

## 6. Akteneinsicht

Akteneinsicht nach § 13 FamFG wird beantragt, beschränkt auf

- a) den aktenkundigen Vermerk zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 158a Abs. 2 FamFG (Einsichtnahme, Ausstellungsdatum, Negativfeststellung) und
- b) die konkret benannten Nachweise zur fachlichen Eignung gemäß § 158a Abs. 1 FamFG (Berufsqualifikation, Zusatzqualifikation, Fortbildungsnachweise).

## Hinweis

Ich dokumentiere öffentlich jeden weiteren Rechtsbruch und jede weitere Kindeswohlgefährdende Verfahrenshandlung.

Jede Person, die trotz Kenntnis der Sachlage an solchen Vorgängen mitwirkt, sie duldet oder fortsetzt, wird von mir strafrechtlich, dienstaufsichtsrechtlich sowie verfassungs- und menschenrechtlich zur Verantwortung gezogen.



Ingke Klimas